Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Isolierung Unheilbarer

urn:nbn:de:bsz:31-348747

1. Belehrung (fiehe oben) es bahin zu bringen, baß ber Patient nicht zu einer Gefahr für feine Umgebung wird.

2. Sie forgen für die Spudnäpfe, die auch bei Ausgängen benutzt werden muffen, und betonen nachbrudlich die Notwendigkeit größter Reinlichkeit.

- 3. Wenn die Mittel zu einer ausreichenden Ernährung fehlen, so untersftützen sie mit Milch, Haferkakao, Hafermehl, Fleisch zc. (Wir geben in solchen Fällen gewöhnlich täglich 1 Liter Milch und wöchentlich 2 Pfund Fleisch.)
- 4. Die Reinigung der Leib- und Bettwäsche der Kranken darf nicht mit der Wäsche Gesunder zusammen geschehen. Die Fürsorgedamen unterrichten die Familie über den Gebrauch des Wäschesack und die Behandlung der Wäsche. (Es erhebt sich hier die Frage, wer bei ganz armen Familien das Desinfizieren und Waschen der Wäsche übernimmt. Es wird dei uns angestrebt, daß die Gemeinde eine Waschtliche anweist, in welcher wie in Konstanz eine vom Ausschuß zu bezahlende Frau diese Arbeit besorgt. Roch erstrebenswerter wäre freilich, daß die Gemeinde das Ganze übernehmen würde.)

5. Muß für ein geeignetes Krankenzimmer gesorgt werden und die Leute bazu überredet werden, daß sie ihr hellstes luftigstes Zimmer dazu hergeben. Gventuell Unterstützung mit Miete.

- 6. Es ift sehr wichtig, daß der Kranke ein eigenes Bett hat, was leider häufig nicht der Fall ist. Bettstellen sind öfters unentgeltlich (durch Zeitungsinserate) zu beschaffen; für Lieferung von Bettzeug, Matragen 2c. tritt häufig der Ausschuß oder private Silse ein.
- 7. Es nuß scharf barauf geachtet werden, daß bei Wohnungswechsel die von einem Kranken verlassene Wohnung desinsiziert wird. Auch wird in Baden immer dann, wenn ein Kranker nach einer Seilstätte abgereist ist und der Arzt Desinsektion für notwendig hält, vom Tuberkuloseausschuß Anzeige beim Bezirksamt erstattet, das dann die Desinsektion anordnet. Bei Todesfällen an Tuberkulose, bei denen Desinsektion gesehlich vorgeschrieben ist, ist der Bollzug zu kontrollieren.
- 8. Muß bem Kranken für geeignete Krankenpslege gesorgt werden burch Zuweisung von Krankenschwestern, oder einer Hauspflege; falls die Fran erkrankt ist, eventl. auf Kosten des Ausschusses.

V. Unterbringung Beilbarer.

Sind die Kranken in irgend einer Krankenkasse, so können sie in den Tuberstuloscheilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden unterkommen. (Friedrichscheim für männliche, Luisenheim für weibliche Patienten.) Sind die Kranken unttellos und gehören sie keiner Kasse an, so bestreitet der Ausschuß oder der Kreis die Kosten. Schwerere Kranke werden durch Bermittlung des Tuberkuloschussichusses in günstig gelegene Bezirksspitäler und Gemeindekrankenhäuser im Schwarzwald untergebracht.

VI. Ifolierung Unheilbarer.

Wenn irgend möglich, sollten Unheilbare in Krankenhäusern, Kreisspitälern ober Kliniken untergebracht werden. Die lleberführung kann im Notfall durch das Bezirksamt erzwungen werden, besser ist es, wenn es durch lleberredung

7

(Frauen) gelingt, die Kranken zur freiwilligen Ueberfiedlung zu bewegen. Wenn ein Unterbringen außer dem Haufe nicht möglich ist, so nuß wenigstens Sorge dafür getragen werden, daß für andere möglichst wenig Schaden daraus entsteht.

VII. Fürforge für aus Anftalten Entlaffene,

bie noch nicht völlig arbeitsfähig find. Es gelingt öfters, ihnen durch Nachweis geeigneter Arbeit Berdienft zu verschaffen, namentlich seit der Berband badischer Arbeitsnachweise sich zur Bermittlung bereit erklärt hat. Arbeitslose werden mit Nahrung unterstüßt bis sie Arbeit gefunden haben.

VIII. Die vorsorgende Tätigkeit der Ausschüffe befteht:

a) in der Sorge für Sänglinge, f. a. Abt. VI des Babischen Franenvereins, Abgabe guter Milch an stillende Franen und Sänglinge;

b) in ber Fürforge für Rinber und Schulentlaffene; Schwächliche kommen

in Ferienkolonien, Erholungsheime, Schwarzwaldkurorte ufw.;

c) durch Abgabe von Solbabern in ben Städten und Gemeinden und durch

Solbadfuren in Dürrheim (Schwarzwald);

d) burch Bermittlung passenber Arbeitsgelegenheiten an solche schwächliche Personen, die burch ihren seitherigen Beruf (Steinhauer, Steinbrecher, Zigarrensarbeiter) gefährdet sind;

e) durch Unterbringung von Bedrohten auf dem Land, in Erholungs=

ftätten, Krankenhäusern 2c. und Unterstützung mit Nahrungsmitteln.

Die Organisation ber Tuberfulosebefämpfung im Lande machte rafche Fortschritte. Roch Ende 1905 betrug bie Bahl ber Ausschüffe 80, Ende

1906 war fie auf 396 geftiegen, 1907 auf 536 und 1908 auf 553.

Es ist selbstverständlich, daß diese Ausschüsse nicht alle in gleicher Weise tätig sind; eine Auzahl von Ausschüssen kam dis jest wenig oder gar nicht in Tätigkeit, da die Lungentuberkulose in der Gemeinde selken vorkommt, bei andern scheint nach der Gründung das Interesse an der guten Sache erlahmt zu sein; es handelt sich eben wie dei allen ähnlichen Organisationen darum, daß den Ausschüssen geeignete Personen angehören; dann aber ist vor allem in denzemen Gemeinden eine Tätigkeit zu erwarten, in welchen die Kranken selbst den Segen unserer Einrichtungen erkennen und bei den Ausschüssen Siste sinden. Es ist eine erfreuliche Erscheinung und spricht für die Popularität der Tuberkulosebewegung, daß die Zahl der Hilfesuchen von Jahr zu Jahr wächst; andererseits kann doch auch mit Bergnügen konstatiert werden, daß die Tätigkeit der Ausschüsse immer größere Ausbehnung annimmt, wie aus den statistischen Ergebnissen verden werden möge (siehe unten).

In einzelnen Bezirfen, 3. B. Oberfirch, Mannheim, Heibelberg (Stabt), Weinheim, Engen, Konstanz u. a., ist die Ausschußtätigkeit außerordentlich rege. Die Mittel, welche ben Ausschüssen zur Verfügung stehen,

Die Mittel, welche den Ausschüffen zur Verfugung stehen, entstammen den verschiedensten Quellen. Zumächst gewährt der Staat einen Zuschüß von 5000 M. jährlich, welche durch den Landestuberkuloseausschuß an die einzelnen — besonders tätigen Ausschüßse verteilt werden. Ginen Zuschuß von 2000 M. erhält der Landestuberkuloseausschuß von der Landesversicherungsanstalt; an diese Beihilse ist der Bunsch geknüpft, daß die Ausschüßse auch die Familien unterstützen, wenn der Ernährer in einer Heilstätte untergebracht ist.